

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

Nr. 122.

Dienstag, den 8. October 1889.

42. Jahrg.

erscheint in Riesa wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postämter, Postboten, die Expeditionen in Riesa und Strehla (C. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgedehnten Bezirke eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Vormittags 9 Uhr. — Insertionspreis die dreizehnpaltige Corpusspaltzeile oder deren Raum 10 Pfg.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocale wird
den 11. und 12. dieses Monats
bei der unterzeichneten Behörde nur in dringlichen Angelegenheiten
erpedirt.

Großenhain, am 5. October 1889.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

365 A.

Bekanntmachung,

die an Milzbrand verendeten Thiere betreffend.

Nach einem von der Königl. Commission für das Veterinärwesen abgegebenen Gutachten ist das Fortschaffen von Milzbrandcadavern nach entfernten das heißt nicht zur Gemeinde gehörigen Cavillereien im veterinärpolizeilichen Interesse nicht wünschenswert, da auf dem Transporte leicht eine Ausbreitung von Milzbrandkeimen stattfinden kann.

Es wird daher fernerhin die bezirkstierärztliche Untersuchung zur Feststellung der Krankheit als Milzbrand an Ort und Stelle, beziehentlich in der Nähe vorgenommen werden und sind die betreffenden Cadaver sodann den in dem — nachstehends abgedruckten — § 16 der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, vom 9. Mai 1881 enthaltenen Vorschriften gemäß zu vergraben, zu welchem Behufe die Ortspolizeibehörde, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, für Beschaffung eines der Vorschriften des angezogenen § 16 Absatz 4 entsprechenden Verscharrungsplatzes sowie für möglichst baldige und gründliche Verscharrung nach Maßgabe des mehrgedachten § 16 zu sorgen hat.

Ein ferneres Belassen der Cadaver nach stattgehabter Untersuchung im Seuchengehöfte oder in dessen Umgebung ist zu vermeiden, da durch die in Folge schneller Zersetzung eintretenden Entleerungen an Blut u. dergleichen Cadaver nicht nur jede Lagerstätte mit Milzbrandkeimen, welche dann wieder, vermittelt durch Futter, Wasser, Streu u. s. w., gesunde Thiere anzustecken vermögen, verunreinigen, sondern sie wiederholten Hantierungen mit den Cadavern auch leicht Veranlassung zur Ansteckung der hierbei beschäftigten Personen geben.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, deren strengste Befolgung die Ortspolizeibehörden zu überwachen haben, werden an den Schuldigen mit Geld bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Großenhain, am 4. October 1889.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

2328 E.

i. A.: von Gruben, Bez.-Aff.

D.

§ 16.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Cadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Berühren unbrauchbar gemacht und die Cadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. October 1889.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordneten-Sitzung am 8. October, Nachmittags 6 Uhr. 1. Verpachtung von Gemeindegelände an Herrn Eduard Uhlig hier. 2. Baumanlagen an dem neuangelegten Theile der Gartenstraße. 3. Bekleidungskauf für Nachwachter Haacke. 4. Umzugskostenbeitrag für Wassermeister Dieme. 5. Schulgeldfrage.

— Gestern fand im Rathstheater die außerordentliche General-Versammlung des hiesigen Allgemeinen Consum-Vereins, eingetragene Genossenschaft, statt und wurde dieselbe von dem Vorsitzenden Herrn Wollehandhändler Schuster eröffnet und geleitet. Mit bewegten Worten erklärte derselbe den Versammelten, daß es ihm bei seiner bereits 18jährigen Function als Vorsitzender des Vereins noch nie so schwer gefallen sei,

eine Sitzung abzuhalten, wie diesmal. Durch das am 1. October d. J. in Kraft getretene neue Genossenschafts-Gesetz sei es nur sehr wenig Genossenschaften möglich, in bisheriger Weise fortzubestehen, entweder müßten sich dieselben den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen oder sich in Actiengesellschaften umwandeln. Die Verwaltung des Allgemeinen Consum-Vereins empfehle der Genossenschaft, obwohl mit schwerem Herzen, Auflösung des Vereins, und wurde dies auch seitens der Versammlung unter den obwaltenden Verhältnissen einstimmig beschlossen. Dankend wurde anerkannt, daß das Königl. Amtsgericht zur Regelung der Geschäfte des Vereins eine Bestimmung bis Ostern 1890 zugestanden hat. Herr Häbner, als Gründer des Vereins, schilderte mit warmen Worten die Entwicklung und Thätigkeit des Vereins seit nunmehr 21 Jahren. Mit ganz geringen Mitteln habe der Verein angefangen, jedes Mitglied zahlte 50 Pfennige Eintrittsgeld, und bei aller Concurrenz habe der Verein immer gut da-

gestanden und hohe Dividenden auszahlen können. Die Versammlung erkannte dieses allseitig dankend an und constatirte, daß zu dem vortrefflichen Gedeihen des Vereins die sorgsame und selbstlose Verwaltung insbesondere beigetragen habe. — Der Verlauf des Geschäfts, sowie des Grundstücks wurde vom Verein der Verwaltung übertragen und kann dieselbe durch Privatpersonen oder durch Agenten erfolgen.

— Zur Geschäftslage der Elbschiffahrt schreibt „Das Schiff“ unterm 3. October: In unerwartet schneller und ausgiebiger Weise ist eine Aufbesserung des Wasserstandes bis auf „vollschiffig“ erfolgt, Naturgemäß mußten infolge dessen die Frachten einen Rückgang erleiden, doch hielt sich derselbe in mäßigen Grenzen. Die Zufuhren aus See in Hamburg dürften in nächster Zeit reichlich eingeht, da viele Massengüter während der letzten Zeit wegen der hohen Frachten zurückgehalten worden sind und nun zur Versendung gelangen müssen, wenn sie noch vor Schiffsfahrtschluß an den

Zur Vergrabung der Cadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Cadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhütung der Cadaver ist verboten.

Versteigerung fiskalischer Weidenbestände.

Die diesjährigen schnittreifen fiskalischen Weidenutzungen in den nachstehend genannten Stromabschnitten sollen, soweit sie nicht fest verpachtet sind, an den unten angegebenen Tagen auf dem Stocke, gegen sofortige Baarzahlung und unter den sonstigen in den Terminen bekannt zu gebenden Bedingungen, an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden und zwar:

1. Montag, den 14. October d. J., von Vorm. 8 Uhr an: in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von der Rötiger Strohhofsfabrik abwärts bis Meisen (27 Parzellen);

2. Dienstag, den 15. October d. J., von Vorm. 11 Uhr an: in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Meisen bis Behren-Kleinadel (22 Parzellen);

3. Mittwoch, den 16. October d. J., von Vorm. 9 Uhr an: in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Niedermuschütz bis Vortig-Rosenmühle (19 Parzellen);

4. Donnerstag, den 17. October d. J., von Vorm. 10 Uhr an: in den rechtsseitigen Stromabschnitten von Rosenmühle bis Moritz (19 Parzellen);

5. Freitag, den 18. October d. J., von Vorm. 10 Uhr an: in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Moritz-Deutewitz bis Riesa (14 Parzellen) und

6. Sonnabend, den 19. October d. J., von Vorm. 11 Uhr an: in den rechts- und linksseitigen Stromabschnitten von Riesa bis Großschepa (19 Parzellen).

Sam m e l p l a z: Am 14. October: An der Rötiger Fähranfahrt, rechtes Ufer,

„ 15. „ Elbquai Meisen,

„ 16. „ Dampfschiffandebücke Niedermuschütz,

„ 17. „ Rosenmühle bei Merschwitz,

„ 18. „ Dampfschiffandebücke Rändgritz,

„ 19. „ unterhalb der Elbbrücke bei Riesa, rechtes Ufer.

Nähere Auskunft wird vor den Terminen von dem Herrn Dammeister

Just in Fischergasse erteilt.

Meisen, den 3. October 1889.

Kgl. Straßen- und Wasserbau-Inspection I.

Goebel.

Kgl. Bauverwalterei.

Diesel.

Bekanntmachung.

Die Fortbildungsschule zu Gröba beginnt Dienstag, den 8. October, Nachm. 5 Uhr.

Der Schulvorstand.

P. Werner, Vors.